OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651398/2/FP/Bb

Datum:
Linz, 4. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J D, vertreten durch W & P Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen Punkt IV. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 08.03.2019, GZ: VerkR20-1298-2005,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) entzog dem Beschwerdeführer (Bf) mit Bescheid vom 8. März 2019, GZ: VerkR20-1298-2005, die Lenkberechtigung der Klassen A <= 25kW, AM, A und B mangels Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung (Spruchpunkt I. des Bescheides), forderte ihn unter Punkt II. auf, seinen Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern und erkannte unter Spruchpunkt III. das Recht ab, während der Dauer der Entziehung von einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. In Bezug auf ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen (Spruchpunkt IV.).

Die belangte Behörde stellte in ihrer Begründung im Wesentlichen fest, dass im Vormerksystem gemäß § 30a FSG drei rechtskräftige Bestrafungen gegen den Bf aufscheinen würden. Aufgrund dieser Eintragungen sei ihm die Lenkberechtigung zu entziehen gewesen.

I.2. Der Bf erhob mit anwaltlichem Schriftsatz vom 15. März 2019 Beschwerde nur gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt IV. des behördlichen Bescheides), in der er auf das Wesentliche zusammengefasst einwendet, dass nach Interessensabwägung und unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung unzulässig und der Bescheid daher rechtwidrig sei.

Der Bf stellte den Antrag, Spruchpunkt IV. des Bescheides ersatzlos aufzuheben.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 18. März 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt.

II.2. Aus diesem ergibt sich folgender – für die Frage der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung relevanter – Sachverhalt:

Der Bf wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. April 2017, GZ: VerkR96-618-2017 rechtskräftig wegen Übertretung des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG bestraft. Dieser Bestrafung liegt zugrunde, dass der Bf am 15. Februar 2017 um 16:58 Uhr als Lenker ein Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und kleiner als 150 cm war, beförderte und nicht mit einer geeigneten, der

Größe und dem Gewicht der Kinder jeweils entsprechenden Rückhalteeinrichtung, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringert, gesichert hatte.

Mit Strafverfügungen der belangten Behörde vom 23. November 2018 zu GZ: VerkR96-3952-2018 und GZ: VerkR96-3947-2018 wurde der Bf rechtskräftig jeweils wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 Z 1 EisbKrV iVm § 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz schuldig erkannt, da er am 10. Oktober 2018 um 04.53 Uhr und am 18. Oktober 2018 um 12:46 Uhr an einer durch eine Lichtzeichenanlage gesicherten Eisenbahnkreuzung bei Aufleuchten des roten Lichtes nicht vor der Eisenbahnkreuzung anhielt.

In allen drei Fällen führten die in Rechtskraft erwachsenen Strafbescheide zur Eintragung einer Vormerkung in das Führerscheinregister. Der Bf wurde in den Strafbescheiden auf die Eintragung in das Führerscheinregister und die sich daraus möglicherweise ergebenden Rechtsfolgen hingewiesen (§ 30a Abs. 1 letzter Satz FSG).

Die zur dritten Vormerkung führende rechtskräftige Bestrafung des Bf führte nunmehr zur Entziehung der Lenkberechtigung des Bf. Die belangte Behörde erließ am 14. März 2019 den eingangs genannten Entziehungsbescheid, worin u.a. einer dagegen erhobenen Beschwerde wegen „Gefahr im Verzug“ die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt, insbesondere den rechtskräftigen Strafbescheiden und wird vom Bf nicht bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die für die Beurteilung des in Rede stehenden Antrages, der Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 08.03.2019 aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, maßgeblichen Rechtsvorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG lauten auszugsweise:

„Aufschiebende Wirkung

§ 13. (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.
(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der

vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.
(3) Die Behörde kann Bescheide gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte.
(4) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.

Aufschiebende Wirkung

§ 22. (3) Das Verwaltungsgericht kann Bescheide gemäß § 13 und Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben.“

III.2. Die in § 13 Abs. 2 VwGVG angeführten Voraussetzungen für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung entsprechen im Wesentlichen jenen des § 64 Abs. 2 AVG. Die bisherige Judikatur zu dieser Bestimmung kann daher weiter herangezogen werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Entziehung der Lenkberechtigung um eine Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor nicht verkehrstauglichen Personen. Private und berufliche Interessen der Betroffenen haben dabei zurückzustehen (VwGH 24.03.1999, 99/11/0007, 29.09.2005, 2005/11/0123, uva.).

Die in § 13 Abs. 2 VwGVG angeführte Interessenabwägung spricht daher im Sinne der dargestellten Judikatur grundsätzlich dafür, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung abzuerkennen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Annahme der Behörde, der Bf sei verkehrsunzuverlässig, nachvollziehbar ist.

Bei der Überprüfung dieser Annahme kann es sich aber nur um eine vorläufige „Plausibilitätsprüfung“ handeln, weil das Verwaltungsgericht gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG unverzüglich und ohne weiteres Verfahren zu entscheiden hat. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die hier herangezogenen Sachverhaltsannahmen

auf der derzeitigen Aktenlage basieren und nicht präjudiziell für das in Folge abzuführende Hauptverfahren sind.

III.3. Der Bf hat nach der sich darstellenden Aktenlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 2 Jahren eine Verwaltungsübertretung nach § 106 Abs. 5 Z 2 KFG und zwei Übertretungen nach § 99 Abs. 1 Z 1 EisbKrV iVm § 162 Abs. 3 Eisenbahngesetz begangen und damit insgesamt 3 Vormerkdelikte im Sinne des § 30a Abs. 2 FSG verwirklicht. Die im Akt erliegenden Strafbescheide sind nach der Aktenlage in Rechtskraft erwachsen und einer inhaltlichen Überprüfung daher nicht mehr zugänglich.

Nach § 7 Abs. 3 Z 14 FSG liegt mit rechtskräftiger Bestrafung wegen eines der in § 30a Abs. 2 FSG genannten Delikte eine die Verkehrszuverlässigkeit ausschließende bestimmte Tatsache vor, wenn bereits zwei oder mehrere derartige Delikte vorgemerkt sind. Auch dies ist vorliegend der Fall.

Hiezu spricht der VwGH etwa wie folgt aus:
„Wie sich aus den Materialien (RV, 794 BlgNR 22. GP, 5) zweifelsfrei ergibt, liegt der 7. Führerscheingesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 15/2005, die Auffassung zugrunde, dass im Falle der Verwirklichung einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z. 14 FSG 1997 innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren - gerade wegen der neuerlichen Begehung einer einschlägigen Übertretung trotz Vorliegens von bereits zwei Eintragungen im Vormerksystem - die Verkehrsunzuverlässigkeit des Betreffenden geradezu auf der Hand liegt, weil die Wertung durch das Vormerksystem schon "vorweggenommen" ist, weshalb auch allfälliges Wohlverhalten seit Begehung der letzten Übertretung nicht von Belang sein sollte.[...]“ (VwGH 20.03.2012, 2012/11/0014)

Der Verwaltungsgerichtshof hält in ständiger Rechtsprechung (vgl. VwGH 25. Jänner 1994, 93/11/0168, 24. März 1999, Zl. 99/11/0007; 28. Juni 2001, Zl. 99/11/0243) die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gegen einen Ausspruch über die Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für zulässig. (27. April 2017, Ra 2017/11/0049)

Der Auffassung der belangten Behörde, der Bf habe eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 14 FSG begangen, welche seine Verkehrszuverlässigkeit ausschließt und des sofortigen Vollzugs bedarf, kann schon angesichts der dargestellten Judikatur kaum entgegen getreten werden.

Was die vom Bf als mangelhaft erachtete Abwägung betrifft, ist er ebenfalls auf die ständige Judikatur des VwGH hinzuweisen, nach welcher persönliche und berufliche Interessen der betreffenden Person am Besitz der Lenkberechtigung bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, ua verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr

auszuschließen, außer Betracht zu bleiben haben (vgl. statt vieler VwGH 11.04.2000, 99/11/0328 mit Hinweis E 24.8.1999, 99/11/0166).

Die vom Bf in seiner Beschwerde dargestellten Interessen (berufliche Abhängigkeit von der Nutzung des PKW, Organisation der Ruderweltmeisterschaft) erweisen sich als von beruflicher und privater Natur und hat der Bf auch nicht konkret dargelegt, warum er diesbezüglich unbedingt auf seine Lenkberechtigung angewiesen ist. Schon angesichts ihrer Natur treten diese Interessen nach der dargestellten Judikatur des VwGH hinter das öffentliche Interesse der Sicherheit im Straßenverkehr zurück und können deshalb und mangels konkreter Darlegung nicht als „bei weitem“ überwiegend angesehen werden.

Hier ist zu erwähnen, dass der Bf es zur Gänze unterlässt ein Vorbringen zur Rechtmäßigkeit der Entziehung seiner Lenkberechtigung zu erstatten und die begangenen Vormerkdelikte weder erwähnt noch bestreitet, also das Vorliegen seiner Verkehrszuverlässigkeit nicht einmal behauptet, obwohl die Verkehrsunzuverlässigkeit eine Entziehung der Lenkberechtigung für mindestens 3 Monate zwingend nach sich zieht (§ 25 Abs 3 FSG).

Soweit der Bf darlegt, dass Gefahr in Verzug angesichts des längeren Zurückliegens der letzten Tat nicht mehr angenommen werden könne, ist er auf die von ihm selbst zitierte Entscheidung des VwGH vom 27. April 2017, Ra 2017/11/0049 hinzuweisen, in welcher der VwGH die Annahme von Gefahr in Verzug ca. 3 Monate nach Setzung eines Deliktes, welches zu einer nur zweiwöchigen Entziehung führt, als rechtmäßig, 6 Monate nach Setzung eines solchen Delikts, jedoch als verspätet, erachtete.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf (bislang unangefochten) für drei Monate entzog, kann das Gericht nicht finden, dass die Annahme von Gefahr in Verzug weniger als 5 Monate nach der letzten relevanten Tat nicht mehr gerechtfertigt sein soll. Dies umso mehr, als im vorliegenden Zusammenhang, anders als bei dem in der dargestellten Entscheidung des VwGH behandelten Fall, die Rechtskraft des Strafbescheides abzuwarten war.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfolgte daher zu Recht.

III.4. Der vorzeitige Vollzug des Bescheides erweist sich unter der Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf zum Schutz anderer Verkehrsteilnehmer als erforderlich. Es kann aus den dargelegten Gründen nicht die Abführung des Hauptverfahrens abgewartet werden, weil diesfalls die Gefahr besteht, dass andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden.

Deshalb ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob konkret die Interessen des Antragstellers die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, nicht verallgemeinerungsfähig sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl